

hat sich der der zuständigen Ortspolizeibehörde vorstehende Beamte (Bürgermeister, Schultze, Ortsbezirksvorstand, Waldbezirksvorstand) oder dessen Stellvertreter nach erhaltener Nachricht unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu erörtern, ob der Verstorbene zweifellos ohne die Schuld eines anderen Menschen ums Leben gekommen ist, oder ob Anlaß zum Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden insbesondere, Personen abzufragen, die über die Persönlichkeit des Verstorbenen, seinen Tod und dessen Ursache wesentliche Auskunft geben können, durch Augenschein festzustellen, ob äußere Verletzungen oder sonstige auffällige oder verdächtige Erscheinungen an dem Leichnam oder in dessen Umgebung wahrnehmbar sind, und Schriftstücke sowie andere Papiere, welche bei dem Leichnam gefunden werden, einzusehen, dabei aber jede unnötige Änderung des Befundes zu vermeiden, namentlich eine Entkleidung des Leichnams nur vorzunehmen, wenn oder soweit sie zu der Feststellung, ob Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt oder ausgeschlossen erscheint, unbedingt notwendig ist.

Ist die Leiche unbekannt, so sind insbesondere die äußeren körperlichen Kennzeichen und die Bekleidung genau wahrzunehmen und aufzuzeichnen, namentlich bei Kleidungsstücken, ob und wie sie gezeichnet sind.

Des Weiteren haben die Ortspolizeibehörden für vorläufige Sicherung der bei dem Leichnam gefundenen Papiere und Wertgegenstände zu sorgen.

In ländlichen Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden stets den Stationsgendarmen zuzuziehen, falls dies ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.

§ 2.

Sollten sich an dem Körper noch Lebensspuren zeigen oder Wiederbelebungsversuche nicht gänzlich aussichtslos erscheinen, so hat die Ortspolizeibehörde sogleich sowohl selbst geeignete Wiederbelebungsversuche vorzunehmen, als auch einen Arzt herbeirufen zu lassen.

In anderen Fällen hat sie von dem Beistand eines Arztes nur dann Gebrauch zu machen, wenn zufällig ein solcher bei der Augenscheineinnahme anwesend ist.

In allen Fällen können die Leichenfrau und sonstige geeignete Personen zur Hilfeleistung zugezogen werden.

§ 3.

Liegt Anlaß zum Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so hat die Ortspolizeibehörde dies sofort auf kürzestem Wege — womöglich telegraphisch oder